

Tagung: Und nicht vergessen- Solidarität
Bewältigungsstrategien freier Träger für die Gestaltung sozialer Arbeit im
aktivierenden Sozialstaat. Magdeburg 25.2.2010

Helga Spindler

Freie Träger im Spannungsfeld zwischen Aktivierungsstrategien und der Wahrung sozialer Rechte für Bürger.

1.) Aktivierung und freie Träger

Zu dem Thema gibt es eine gute und eine schlechte Nachricht.

a) Ich beginne mit der guten: der aktivierende Sozialstaat benötigt freie Träger.

Das Konzept ist verbunden mit Deregulierung und Auslagerung von Aufgaben , gerade auch von Dienstleistungen und Betreuungsaufgaben im sozialen Bereich.

Die Vorstellung vom aktivierenden Staat speist sich aus verschiedenen theoretischen Quellen.

Es geht im Vergleich zur früheren Zeit um eine veränderte Rolle des Staats, eine neue Verantwortungsteilung¹ und Verwaltungsmodernisierung. Die Vertreter des aktivierenden Staats wollten den „all zuständigen“ Leistungsstaat, der sich ihrer Ansicht nach ständig selbst überforderte, wieder auf seine wesentlichen Aufgaben konzentrieren und stärker die Selbstregulierungskräfte in Wirtschaft und Gesellschaft einbeziehen.² Der aktivierende Staat war - jedenfalls von seinen Theoretikern und seinen im weitesten Sinn sozialdemokratischen Anhängern- nicht als neoliberaler Minimalstaat gedacht, sondern als einer, der der Gesellschaft, ihren Individuen und auch seinen Bediensteten fordernd und fördernd gegenübertritt, als eine Entwicklungsagentur in einer konzeptionell weiterentwickelten „Bürgergesellschaft“.

Da wo er die Verantwortung für Erbringung von Leistungen übernimmt, erwartet er auch Gegenleistung. Durch neue Formen der Koproduktion soll die Zusammenarbeit verschiedener gesellschaftlicher Akteure erreicht werden und schließlich will er Effektivität und Effizienz der Wertschöpfungskette staatlich garantierter Leistung steuern und überwachen,³ was durch das gleichzeitig eingeführte, betriebswirtschaftlich ausgerichtete „Neue Steuerungsmodell“ erfolgen sollte. Dieses Konzept, das für alle staatlichen Aufgaben von der inneren Sicherheit über die Schulen und die Wirtschaftsförderung reicht, soll auch die sozialen Leistungen des Staates erfassen, was dann zum aktivierenden Sozialstaat im engeren Sinne führte, der die Rente, das Gesundheitswesen, die Pflege und die Arbeitsmarktpolitik erfasste.

b) Jetzt kommt die schlechte Nachricht: freie Träger, die sich einem solidarischen Menschenbild verpflichtet fühlen, die emanzipatorische Ziele vertreten, die nicht bereitwillig Sparvorstellungen der Verwaltung, am besten auch noch hoheitliche Kontrolle übernehmen und das gesetzlich geforderte Angebot freiwillig auf ein Minimum reduzieren, sind bisher nicht erwünscht.

¹ Kingreen Thorsten: Rechtliche Gehalte sozialpolitischer Schlüsselbegriffe. Vom daseinsvorsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat. Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbands. 52, 2004, S. 25

² Dahme Heinz-Jürgen / Wohlfahrt Norbert: Aktivierungspolitik und der Umbau des Sozialstaats in: Dahme u.a. (Hrg): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat Opladen 2003 S. 75-100

³ von Bandemer Stephan/ Hilbert Josef: Vom expandierenden zum aktivierenden Staat, in: Blanke B. Handbuch zur Verwaltungsreform 2.Aufl Opladen 2000 S. 17-25; Blanke Bernhard/ von Bandemer Stephan Der „aktivierende Staat“ in Gewerkschaftliche Monatshefte 1999, Heft 6 S. 321 f, 327

Die Ideen des aktivierenden Staats trafen ja in Deutschland auf ein System, das durchaus auch Verantwortungsteilung im Rahmen von vielfältigen Mitwirkungspflichten und auch gegenüber sozialen Verbänden ein Nachrang- bzw. Subsidiaritätsprinzip kannte. Deshalb bezogen sich die Vertreter des aktivierenden Staats zu Beginn auch noch auf die christliche Soziallehre.⁴ Allerdings sahen sie ihre Vorstellungen in der bisherigen Entwicklung nicht verwirklicht und grenzten sich zunehmend deutlicher davon ab. Denn das in Deutschland gewachsene Subsidiaritätsprinzip begrenze in Wirklichkeit die staatliche Initiative und das habe zu ungesteuerten Entwicklungen geführt, die sich der öffentlichen Lenkung entzogen.⁵ Diese historisch gewachsene Formen der Kooperation habe zu Verkrustung und kartellähnlicher Verfestigung geführt⁶.

Im neuen deutschen Modell geht die Initiative zur gesellschaftlichen Aktivität weder vom Bürger noch von gesellschaftlichen Vereinigungen, sondern vom Staat aus und wird von ihm gezielt gesteuert, ohne dass er die Leistung wie bisher auch selbst erbringen will. Die beste und effizienteste Steuerung erhofft man sich durch wettbewerbsimitierende Vergabebeziehungen. Dies führte zu einem grundlegend veränderten Umgang mit den sozialen Dienstleistern, die zwar mehr Aufgaben erfüllen, aber diese nicht mehr gestalten sollen.⁷ Dieser Ansatz erklärt auch, warum sich Aktivierung und paternalistische Betreuungsformen nicht widersprechen müssen.

Ich halte solche Auswirkungen keinesfalls für zwingend, aber nur dann, wenn sich andere Ziele und Umgangsformen durchsetzen. Die Freien Träger, die sich auf diesem Feld selbst auskonkurrieren, werden es schwer haben und am Ende von gewerblichen Dienstleistern nicht mehr zu unterscheiden sein.

Zur Veranschaulichung der Folgeprobleme möchte ich eine kleine Beobachtung aus einem anderen, nicht sozialen Bereich, dazwischenschieben, denn mit der Verlagerung von Aufgaben und dem Rückzug auf eine dann meist auch noch rein fiskalisch verstandene Steuerpolitik geht sowohl ein deutlicher staatlicher Kompetenzverlust als auch ein politischer Verantwortungsverlust einher:

Wir haben da in Köln ein anschauliches Beispiel. Es gab einmal eine sehr angesehene städtische Tiefbaubehörde, die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung aufgelöst wurde. Für den schwierigen U- Bahn- Bau parallel zum Rhein und durch den alten römischen Stadtuntergrund wurden nur noch Aufträge vergeben an die Verkehrsbetriebe, an undurchdringliche Arbeitsgemeinschaften von Baufirmen („ARGEn“, gibt es auch in diesem Bereich, wo es nicht um den Umgang mit Menschen geht.), an zahlreiche Ingenieurbüros. Alles wurde ausgeschrieben, ausnahmsweise ohne Vergabeverstöße, ohne Verbindung zum kölschen Klüngel oder dem Oppenheim –Esch- Fonds. Die Zwischenergebnisse, die in diesem Projekt bis 2010 erreicht wurden, sind beachtlich. Ein Kirchturm ist abgesackt, praktisch drei Häuser sind eingestürzt, Tonnen von Baumaterial sind verschwunden, mindestens drei Bauabschnitte sind mit zu wenig Beton gefüllt und Protokolle wurden in großem Umfang gefälscht. Im Moment wird die Flutung einzelner Bauabschnitte vorbereitet, um weitere Einstürze zu verhindern. In unserem Zusammenhang aber wirklich interessant an dem Vorgang ist, dass außer einigen einfachen Arbeitern und einem Polier einfach keine Verantwortlichen für das Desaster zu finden sind.

Wenn eine Sozialbehörde abgebaut wird und die Kommune oder die Bundesagentur soziale Aufgaben irgendwohin auslagert, werden solche Katastrophen durch inkompetente Steuerung nicht so deutlich sichtbar sondern entwickeln sich eher schleichend. Das macht das Erkennen und Reagieren schwerer - aber der Prozess verläuft ähnlich.

⁴ Trube Achim: Aktivierender Sozialstaat- Programmatik, Praxis und Probleme, in: NDV 2003 S. S.334 f. 335

⁵ v.Bandemer/Hilbert 2000 a.a.O. S. 20

⁶ Kingreen, Rechtliche Gehalte...(Anm. 1), S. 33

⁷ Trube Achim: Vom Wohlfahrtsstaat zum Workfarestate. Sozialpolitik zwischen Neujustierung und Umstrukturierung, in: Dahme u.a. (Hrg): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat Opladen 2003 S.177f., 188

2.) Auswirkungen:

Genau betrachtet kann man eine Umrüstung an zwei Fronten feststellen : im finanziellen bzw. ökonomischen Steuerungsbereich und in der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung der Dienstleistung, die mehr oder weniger damit verbunden ist. Und es gibt im neuen System keine „freien“ Träger, sondern beauftragte Dienstleister.

Mehr als Bauarbeiter erbringen soziale Dienstleister ihre Arbeit im letztlich nicht kontrollierbaren Raum zwischenmenschlicher Beziehung. Deshalb sollen sie ergebnisorientiert funktionieren, denn nur das lässt sich kontrollieren. Messen kann man z.B. die Zahl der Vermittlungen oder Abmeldungen aus dem Leistungsbezug. Persönliche Stabilisierung, aktiver Umgang mit Zeiten der Arbeitslosigkeit, ehrenamtliches Engagement und umgekehrt Resignation, zunehmende Erkrankung und Verzweiflung – alles das ist schwer messbar. Dazu kommt ein Grundmisstrauen gegenüber den Dienstleistern. Nicht nur, dass sie die Betroffenen ermuntern könnten, sich den ihnen auferlegten Zumutungen zu widersetzen, nein die Dienstleister haben ja auch immer ein ökonomisches Eigeninteresse, ihre Angebote auszuweiten.

Die finanzielle Steuerung erfolgt über einen inszenierten Wettbewerb, durch Ausschreibungen und Vergabepraktiken, die durch den monopolistisch agierenden Staat aber von Anfang an verzerrt sind. Mit einseitig behördenorientierten Leistungsbeschreibungen und nur den von außen messbaren Erfolgskriterien, detaillierten Berichtspflichten und einem gnadenlosen Preiswettbewerb für soziale Dienstleister wird deren Selbstbestimmung bereits unterhöhlt. Dabei sollen sie so weit wie möglich von regulären Arbeitsbedingungen, Einsatz von Fachpersonal etc. Abstand nehmen und sie durch Honorarkräfte, Mini -Jobber oder Ehrenamtler ersetzen.⁸ Das führt zur Absenkung von Gehältern und Fachlichkeit. Diese Beziehungen werden sich erst ändern, wenn die gesetzlichen Grundlagen verändert werden und die plumpe Wettbewerbsorientierung durch Vergabeverfahren zurückgenommen wird. Interessanterweise hat ein aus Wien stammender Managementberater, Peter Drucker, den gewinnorientierten Unternehmen die gemeinnützig orientierten Unternehmen wegen ihrer viel komplexeren Aufgaben- und Zielbestimmung als Vorbild empfohlen. Aber das ist eine Qualität, die verloren geht, wenn sich die gemeinnützigen Unternehmen im reinen Preiswettbewerb wie privatwirtschaftliche Firmen aufstellen sollen. Selten, aber immerhin öfter als früher, findet man inzwischen Berichte von Rügen gegen all zu unsinnige Vergabebedingungen. Beschäftigungsträger haben sich in der Vergangenheit viel zu selten gegen knebelnde Finanzierungsbedingungen gewehrt.⁹

Gerade habe ich den Bericht über ein teilweise erfolgreiches Verfahren gegen die Ausschreibung eines regionalen Einkaufszentrums (BA) von Maßnahmen nach 38 a SGB IX für die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung bei Behinderten gefunden.¹⁰ Da reiben sich die Vergabekammern beim Bundeskartellamt schon die Augen, was den Bietern an merkwürdigen Bedingungen und „ungewöhnlichen

⁸ vergl. zuletzt: Dathe, Hohendanner, Priller, Wenig Licht, viel Schatten- der Dritte Sektor als arbeitsmarktpolitisches Experimentierfeld, WZBrief Arbeit vom 3.10.2009. Früher schon: Kühnlein, Wohlfahrt: Soziale Träger auf Niedriglohnkurs? Zur aktuellen Entwicklung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Sozialsektor 2006, bei www.labournet.de/branchen/dienstleistungen/allg/wohlkuehn.html ; dies.: Soziale Arbeit zum Niedriglohn ?, 2006 auf einer Seite von ver.di, ebenfalls online

⁹ ein anschauliches Beispiel für die einseitige und unzulässige Überwälzung von „ungewöhnlichen Wagnissen“ auf den Dienstleister (Berufsförderung Jugendlicher) bietet der Sachverhalt der Entscheidung der Vergabekammer des OLG Düsseldorf vom 5.10.2001, Sozialrecht aktuell 2003 S. 237 f. mit Anmerkung Frings

¹⁰ 3. Vergabekammer des Bundes, Beschl. v. 29.4.2009, VK 3-76/09 in: Sozialrecht aktuell 2009, Heft 5, S.198-200. Dazu auch Juretzka Nina: Unterstützte Beschäftigung im Vergaberecht ZFSH 2010, Heft 1 S.14- 18

Wagnissen“ aufgebürdet wird. Wer solche Ausschreibungen beobachtet, weiß, warum keine vernünftige Personalpolitik im sozialen Bereich mehr betrieben wird.

Die finanzielle Engführung wäre trotzdem nicht so schlimm, wenn nicht indirekt oder konzeptionell auch Einfluss auf die Inhalte genommen würde. Sandra Kotlenga, die sich mit den Auswirkungen der Hartz Reform auf den dritten Sektor befasst ¹¹, benennt hier drei Aspekte:

- Wettbewerbs- und Erfolgsorientierung richten sich gegen soziale Integration.

Damit meint sie den Erfolgsdruck, der die Träger zur Abweisung besonders schwieriger Klientel reizt. „Indem die Bundesagentur ihre eigene Aufgabe - nämlich die der Vermittlung - auf die hilflos konkurrierenden Träger überträgt, werden benachteiligte Jugendliche zu immer weniger tragbaren (= finanzierten) Teilnehmern in entsprechenden Fördermaßnahmen.

- Arbeitsmarktliche Reduzierung sozialer Dienste:

Mit der Zielsetzung des SGB II werden soziale Angebote von Kindergärten bis zu Frauenhäusern und natürlich Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Beratung allein auf das Ziel der Arbeitsmarktintegration verengt und im schlimmsten Fällen sogar für arbeitsmarktferne Gruppen nicht mehr finanziert.

- Einbindung in sanktionsbewehrte Hilfen.

Dies ist wohl die weitest gehende Umgestaltung. Bei der öffentlich geförderten Beschäftigung am deutlichsten, aber inzwischen auch bei den ergänzenden sozialen Dienstleistungen.

Kontraproduktiv sind hier zusätzlich die wirklichen oder behaupteten Berichts- und Kontrollpflichten. Joachim Wenzel ¹² hat hier jüngst eindeutige Klarstellungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts vorgeschlagen, die die Voraussetzung fachlich anspruchsvoller Beratung sind. Dass solche Initiativen am selbstbewusstesten aus dem Bereich der Schuldnerberatung vorgetragen werden und nicht insgesamt aus den sozialen Verbänden, zeigt hier eine Schwäche auf.

Zusammenfassend:

Bei der fachlichen Ausrichtung steht die Zielorientierung und im SGB II die Erforderlichkeit zur Arbeitseinmündung bei allen sozialen Dienstleistungen bis hin zur Kinderbetreuung und Pflege im Vordergrund. Das könnte durchaus etwas Positives haben: der Blick auf die berufliche und persönliche Entwicklung des Klienten und das Einfordern von Mitwirkung an einer Erarbeitung von Perspektiven statt unverbindlicher Dauerakzeptanz auswegloser Lebensentwürfe.

Diese Entwicklung wird allerdings durch eine andere weit überschattet : nicht mehr gefragt ist die emanzipatorische Seite, das klassische Berufsethos der Helferberufe, das Menschenbild, das bei aller Einsicht in die begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Hilfen, das einzelne Individuum akzeptiert und ihm hilft sich zu entfalten. Dazu gehört sowohl den Einzelnen zu befähigen, sich mit den gesellschaftlichen Anforderungen auseinander zu setzen und sie aufgrund eigener Entscheidung in sein Lebenskonzept zu integrieren, als auch ihn vor Übervorteilungen, ungerechtfertigten Eingriffen zu schützen und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche zu unterstützen. Aber bei anwaltschaftlichem Verhalten, Ermunterung und Unterstützung besteht ja gerade die Gefahr, das kurzfristig

¹¹ Kotlenga Sandra: Auswirkungen der Hartz -Reform auf den dritten Sektor, in: Klute, Kotlenga (Hrg) Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz ,2008, Universitätsdrucke im Universitätsverlag Göttingen, online über <http://univerlag.uni-goettingen.de> , S. 100-122

¹² Wenzel Joachim: Schutz der Vertraulichkeit der Beratung durch verfassungsrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Schranken- am Beispiel der §§ 16a, 61 SGB II, in: info also 2009, Heft 6 S.248-254

denkende Individuum nicht zu aktivieren. Früher hätte man das abschätzig als Handlangertum bezeichnet, heute wird das im Interesse des Auftraggebers ganz offen angestrebt. Die Zahl der Anleitungen für Sozialarbeit mit nichtmotivierten oder unter Sanktionsandrohung zugewiesenen Klienten nimmt zu.¹³

Das ist übrigens nicht nur eine Tendenz bei allen Diensten im Umkreis des SGB II.

Auch in der Jugendhilfe findet man nicht nur ein Austrocknen der beschäftigungsorientierten Hilfen wegen des SGB II und eine Dominanz der Außer- Haus- Betreuung von Kindern – und zwar nicht allein wegen der Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder, sondern um die Erwerbsmöglichkeiten der Eltern zu steigern. Man findet auch eine Unterordnung der restlichen pädagogischen Hilfen unter eine allgemeine Gefährdungsprävention. Die Träger von Einrichtungen und Diensten für Jugendliche und ihre Mitarbeiter werden z.B. vertraglich verpflichtet, bzw. unverblümt gezwungen, Gefährdungsrisiken abzuschätzen und Fachkräfte dafür vorzuhalten. Der ursprünglich vorbildliche Vertrauensschutz wird an dieser Stelle aufgebrochen

Auch hier haben wir eine Einbindung oder auch Funktionalisierung der Dienstleister, statt Aufbau oder Ausbau von behördlichen Ermittlungsdiensten eine Verlagerung behördlicher Aufgaben.

3.) Wahrung sozialer Bürgerrechte als Gegenstrategie.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird eines deutlich: Sozialanwaltschaftliche Positionen sind unter diesen Bedingungen nicht selbstverständlich aufrecht zu erhalten. Nicht weil sie nicht gewollt oder nachgefragt würden, sondern weil die Bürger keine Marktmacht haben und den Behörden diese Aufgabe und eine Unterstützungshaltung suspekt ist und der aktivierende Gesetzgeber sie auch noch darin bestärkt.

Wer sich ganz dieser Dienstleistungsidee verschreibt, hat zwar möglicherweise keine Finanzierungsprobleme und keine Schwierigkeiten neue Aufträge zu bekommen - aber immer mehr Schwierigkeiten, sein Profil gegenüber den Bürgern zu wahren. Suppenküchen betreiben, das können auch andere Initiativen. Ein verlässlich unter Sanktionsandrohung zugewiesenes Klientel beschäftigen oder schulen, auch das können andere erledigen (im angloamerikanischen Bereich auch Privatfirmen).

Deshalb kann man nur eines betonen: Wo der Bürger keine Marktmacht hat, benötigt er Rechte. Wenn diese unterstützt werden können, wenn er diese einfordern kann, hat auch der Dienstleister die Möglichkeit sich dabei zu profilieren und kann nicht durch den Bürgerinteressen entgegengesetzte Aufträge daran gehindert werden. Wie sich die Träger hier sozialpolitisch positionieren ist nicht Gegenstand meines Vortrags. Aber es kann sich lohnen, sich nicht nur in eine Monitoring- Gruppe oder einen ARGE- Beirat verbannen zu lassen, - so notwendig diese Hintergrundarbeit im Einzelfall sein mag.

a) Vor allem die Beschäftigungsprojekte sind in großer Gefahr funktionalisiert zu werden, obwohl ihre Angebote für viele notwendig sind. Eine Forschungsgruppe um Margit Meyer hat durch ihre deutsch- amerikanischen Vergleiche und noch mehr Britta Grell hat zuletzt

¹³ Vergl. etwa Kähler Harro, Soziale Arbeit in Zwangskontexten, Reinhardt Verlag oder Gehrman, Müller: Aktivierende soziale Arbeit mit nicht motivierten Klienten, Walhalla Verlag. Dabei ist unbestritten, das Soziale Arbeit auch mit Zwangskontexten umgehen können muss, z.B. in der Bewährungshilfe, bei Eingriffen in der Jugendhilfe oder etwa bei Zwangseinweisungen in die Psychiatrie. Aber da ist individuelles, vorwerfbares Fehlverhalten oder Abwehr von Selbst- oder Fremdgefährdung der Auslöser, was bei Arbeitslosigkeit und Armut nicht regelhaft unterstellt werden kann.

durch ihre Untersuchung über Workfare in den USA deutlich gemacht, dass der Einsatz von ehemals sozialen Trägern für eine dauerhafte schlecht bezahlte Workfare - Politik geradezu ein Kernstück neoliberaler Aktivierungspolitik darstellt.¹⁴ Reguläre Arbeitsplätze für die Unterprivilegierten werden dabei nicht geschaffen, - aber ganze Stadtviertel von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt. Die Armen verwalten sich da letztlich in ihren abgeschotteten Stadtteilen auf niedrigstem Niveau selbst.

Wenn sich Beschäftigungspolitik nicht von derartigen Zwangszuweisungen lösen kann, wird sie Bestandteil des Systems. Das gilt übrigens auch für die in Sachsen Anhalt entwickelte Bürgerarbeit, die trotz rudimentärer Vertragform vollständig nach Workfareprinzipien konstruiert ist.¹⁵

Systematisch wird nicht nur in USA und Großbritannien staatliche Machtfülle auf Dienstleister übertragen: auf Beschäftigungsträger, Bildungsträger und Arbeitsvermittler. Sie sollen nicht nur nicht mehr frei gewählt werden können, sondern Entwicklungsberichte und interne Führungszeugnisse an die Behörde liefern und dürfen teilweise schon das Existenzminimum unter Umgehung eines Verwaltungsakts kürzen oder die Betroffenen an andere Arbeitgeber ausleihen.¹⁶ Bei Renitenz wird oft ohne Übergang der ganze Lebensunterhalt einschließlich der Miete eingestellt. Sanktionen, die früher bei unbegründetem Fehlverhalten auf dem ersten Arbeitsmarkt eingesetzt wurden, werden jetzt mehr und mehr bei begründetem Abwehrverhalten gegenüber solchen Dienstleistern eingesetzt. In Modellprojekten übernehmen bereits private Leiharbeitsfirmen das Geschäft.

Deshalb ist hier die Forderungen sehr berechtigt, Sanktionen von den Hilfeangeboten zu nehmen, wie sie vom Bündnis für ein Sanktionsmoratorium (www.sanktionsmoratorium.de) aufgestellt wird. Das könnte Trägern und Betroffenen helfen, Grenzen zu aktivierenden Bevormundungsstrategien zu ziehen.

b) Unabhängige Sozialberatung hilft immer bei der Durchsetzung von Rechten¹⁷ - jedenfalls so lange sie noch bestehen. Dabei ergeben sich neue inhaltliche Beratungsschwerpunkte. Es soll hier kurz skizziert werden, in welchen Bereichen angesichts der neuen Gesetzeslage Beratung besonders wichtig wäre

- Die verstärkte Pauschalierung in SGB II und SGB XII erfordert eine viel intensivere Budgetberatung , um überhaupt ein Bewusstsein über die verfügbaren Mittel zu bekommen, die bisher stärker durch Einzelanträge gesteuert werden konnten. Die Verschuldung wegen nicht mehr voll bedarfsdeckender Leistung oder Ausweichen der Behörde auf Darlehensleistungen wird noch steigen.

- Das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 9.2.2010 hat überdies den Auftrag gestärkt , sich in die Diskussion um eine vernünftige Festlegung der Regelsätze aktiv einzumischen und die Härtefälle identifizieren zu helfen. Zudem ist eine Einmischung in die Diskussion um die angemessenen Unterkunftskosten notwendig.

- Mit der Zunahme von Ermessensvorschriften - das betrifft alle Eingliederungsleistungen, Einstiegs geld, Umzugs- und Wohnbeschaffungskosten etc. nach SGB II - wird zunehmend eine Beratung über die bestehenden Möglichkeiten im Ermessensbereich notwendig.

¹⁴ Eick, Grell, Mayer, Sambale: Nonprofit -Organisationen und die Transformation lokaler Beschäftigungspolitik , Münster 2004. Grell Britta, Workfare in den USA. Das Elend der US-amerikanischen Sozialhilfepolitik, Bielefeld 2008

¹⁵ Spindler Helga, Laborversuche der Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik 7.8. 2007

¹⁶ eine bereits weit verbreitete Praxis, vergl.: Vertragssimulation bei Ein-Euro-Jobs - eine Fortsetzungsgeschichte mit Dokumentation , info also Heft 4 /2006, S. 162 – 165

¹⁷ Spindler Helga, Aufgaben und Inhalte sozialer Beratung in Zeiten nach Hartz, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 2007 Heft 2, S. 36- 42

- Mit der aus Aktivierungsgründen durchgesetzten Vernachlässigung der Verwaltung der Geldleistung im SGB II verschärfen sich aktuelle materielle Notlagen durch Hinauszögern von Leistungen. Beratung über Verfahrensrechte, Annahme und Bearbeitung eines Leistungsantrags und einstweiligen Rechtsschutz- neuerdings einschließlich des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird noch notwendiger. Der sofortige Vollzug von Entscheidungen führt zu ungeahnten Stresssituationen.

- Vor allem das Übermaß an Sanktion führt zur offen gewollten Verelendung
Es ist nicht nur so, dass viele von dem zu niedrigen Regelsatz bereits einen Anteil von Miete und Heizkosten übernehmen müssen (was teilweise auch rechtswidrig ermittelt wird). Und es findet keinesfalls nur eine Reduktion auf das Unerlässliche statt, was der Kürzung der ersten Stufe zwischen 10% und 30 % der Regelleistung entsprechen würde. Die Folgestufen der Sanktionen, Kürzungen von 60 % und dann 100 % werden zu schnell vorangetrieben (Kumulation von Sanktionen). Und bei den Menschen unter 25 Jahren (den „U 25ern“) wird die 100 % Sanktion aus vorgeblich erzieherischen Gründen sofort eingesetzt.¹⁸ Wegen geringfügiger Verstöße gegen Pflichten müssen selbst Alleinerziehende, die unter 25 Jahre alt sind, auf Kosten ihrer Kinder leben. Es werden nämlich, auch im Gegensatz zur früher, Familien in Haftung genommen; in den schlimmsten Fällen müssen Kinder bereits ihre Eltern vom Regelsatz miternähren.¹⁹ Gerichte fordern in diesen Fällen wenigstens Gutscheinausgabe, was allerdings nicht genügen dürfte.

- Leider benötigt man auch die Beratung für den Umgang mit dem „persönlichen Ansprechpartner“ § 14 Satz 2 SGB II.. Casemanagement als Methode könnte und kann man natürlich in einen Beratungsprozess integrieren. Die spezielle Stellung des Casemanagers im SGB II, seine vollständige Sanktions- und Steuerungsgewalt, der Zwang mit ihm eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen, die Effizienzkontrollen, denen der Casemanager selber unterliegt, legen den Rahmen dieser Tätigkeit allerdings so einseitig fest, dass Beratung für den Bürger nur schwer zu gewährleisten ist. Die Methode ist durch den Gesetzgeber sozusagen „einseitig“ okkupiert worden. Wer da „auf gleicher Augenhöhe“ Vereinbarungen schießen will, seine Interessen einbringen will, wird einen zusätzlichen Berater benötigen. Das ist die Kehrseite übersteigerter Steuerungsbedürfnisse, die sich im SGB II niederschlagen. Man benötigt sozusagen Aktivierung um mit diesem Aktivierer besser umgehen zu können

- Und der verstärkte Druck zur Aufnahme auch unseriöser Arbeitsangebote, macht die arbeitsrechtliche Beratung und die über die Organisationsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen immer notwendiger.

Der Arbeitslose wird Arbeitgebern ausgeliefert, die früher nicht gewagt hätten, ihr Arbeitsangebot überhaupt bei der Behörde zu melden. Als ein Beispiel mag der Fall aus Bochum dienen:

Die Firma KiK machte einer Verkäuferin ein Angebot zur Einstellung gegen einen Stundenlohn von 4.50 Euro. Sowohl die Betreuerinnen in der Beschäftigungsfirma als auch das Jobcenter versuchten, die Arbeitslose zu zwingen das Angebot anzunehmen. Sie habe keine Rechte. Dabei übersahen sie sogar die Sittenwidrigkeitsgrenze aus dem Arbeitsrecht.²⁰ So etwas wäre früher nicht denkbar gewesen,

¹⁸ was selbst von Behördenmitarbeitern kritisch gesehen wird, vergl. IAB Kurzbericht 10/2010, Götz, Ludwig – Mayerhofer, Schreyer :Unter dem Existenzminimum

¹⁹ Vergl. etwa die Entscheidungen: LSG Sachsen Anhalt Beschl.v.24.1.2008, info also 4/2008 S. 171 ff. oder LSG NRW Beschl. v. 26.9.2008 ,info also 3/2009 S. 127 f.

²⁰ dokumentiert bei: SG Dortmund , Urteil vom 2.2.2009, info also 3/2009 S.121 f.

Eigentlich wären Listen über bundes- und landesweite Tarifverträge und Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für aktuelle Mindestlöhne notwendig.

Auch wenn diese Art der Beratung von manchem als störend für den effizienten Verwaltungsablauf empfunden wird, sie bringt aber auch Vorteile:

Die ARGE kann sich auf Vermittlung und Berufsqualifizierung konzentrieren.

Fördern und Fordern kommen tatsächlich zusammen. Das im erfolgreichen Zusammenspiel geförderte Selbstbewusstsein der Betroffenen wird auch im Sinne des Systems produktiv. Die „Vereinbarung auf gleicher Augenhöhe“ bleibt keine leere Hülse. Man erreicht Empowerment im besten Sinne, gerade auch wenn unterschiedliche Ansichten oder Interessengegensätze ausgetragen werden, statt sie zu unterdrücken.

Gleichzeitig wird die qualitative Evaluierung durch eine externe fachliche Einrichtung gewährleistet, mit der den Kennzahlen des reinen Ausgabencontrolling inhaltliche Ziele und Ergebnisse an die Seite gestellt werden können. So bleiben dann etwa ein fairer Arbeitsmarkt oder ein hochwertiges Qualifizierungsangebot gesichert, die sonst dem Wettlauf um das billigste Angebot und die schlechtesten Arbeitsbedingungen zum Opfer fallen.

Es gibt also selbst unter der Herrschaft des SGB II Gründe, den sozialen Dienstleistern mehr Eigenständigkeit zu belassen und dafür geeignete Finanzierungsformen bereit zu stellen.